



PRIVATRECHT II

22. Juni 2021

12:30-15:30

Allgemeine Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 2 Fälle mit je 3 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort_Modulname_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- Achten Sie auf die Zeichenbeschränkungen.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**
Beispiel: Antwort_Strafrecht I_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

Hinweise zur Aufgabenlösung

Begründen Sie Ihre Antworten jeweils unter Angabe der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.

Maximale Zeichenzahl für die gesamte Prüfung: 180'000 Zeichen inkl. Leerzeichen

Hinweise zur Bewertung

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	70 Punkte	35 % des Totals
Aufgabe 2	20 Punkte	10 % des Totals
Aufgabe 3	14 Punkte	7 % des Totals
Aufgabe 4	40 Punkte	20 % des Totals
Aufgabe 5	26 Punkte	13 % des Totals
Aufgabe 6	30 Punkte	15 % des Totals
Total	200 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

Fall 1

Lukas (38) und Yvonne (38) haben im Jahr 2010 geheiratet. Sie sind Eltern der 10-jährigen Mia und des 8-jährigen Dario. In der Familie lebt auch der 6-jährige Florian. Florian ist aus einer kurzen Aussenbeziehung von Yvonne entstanden. Lukas wusste zwar von Anfang an, dass er nicht Florians genetischer Vater ist, er hat jedoch nichts unternommen und sich bemüht, Florian gleich zu behandeln wie seine leiblichen Kinder. Lukas und Yvonne leben mit den Kindern in einem schönen älteren Einfamilienhaus, das Lukas zuerst von seinen Eltern gemietet und später geerbt hatte. Vor fünf Jahren liessen Yvonne und Lukas die Fassade des Hauses und das Dach sanieren und die Heizung ersetzen; finanziert wurde dies mit Geld, das Yvonne von ihrer Grossmutter geerbt hatte.

Lukas ist selbständiger Web-Designer mit eigener gutgehender Firma mit mehreren Angestellten (Web Design GmbH). Er arbeitet in einem 100%-Pensum und nutzt häufig, aber nicht regelmässig, das Homeoffice. Yvonne hat vor der Geburt der Kinder als kaufmännische Angestellte gearbeitet, hat dann jedoch ihre Arbeitstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung aufgegeben, zumal die Kleinkindphase mit der anstrengenden und zeitintensiven Gründungsphase von Lukas' Firma zusammenfiel. Seit dem Eintritt von Dario in den Kindergarten hat Yvonne offiziell wieder zu arbeiten begonnen und Lukas im Umfang von durchschnittlich 20 Prozent gegen Entgelt administrativ in der Firma unterstützt. Mit der Zeit wächst Yvannes Interesse an körpertherapeutischer Arbeit und sie absolviert – zusätzlich zu ihrer Tätigkeit in Lukas' Firma – eine einjährige Ausbildung zur medizinischen Masseurin. Diese findet blockweise jeweils Freitag/Samstag alle zwei Wochen statt. Lukas übernimmt in dieser Zeit die Kinderbetreuung und erledigt die anfallenden Arbeiten im Haushalt.

In der Beziehung zwischen Lukas und Yvonne kriselt es zunehmend. Lukas findet, dass Yvonne die Arbeit in der Firma vernachlässige und auch in der Familie nicht mehr gleich präsent sei wie früher. Auch die Kosten für Yvannes Ausbildung, die Kindererziehung, der Zustand des Haushalts, der Umgang mit den Finanzen und immer wieder auch Yvannes (beendete) Affäre sind Themen der andauernden und auch die Kinder belastenden Streitigkeiten. Nachdem er zuerst vergeblich versucht hat, Yvonne zum Auszug zu bewegen, mietet sich Lukas eine 4-Zimmer-Wohnung in der Nähe. Yvonne und die Kinder bleiben im Einfamilienhaus.

Am 7. Mai 2021 reicht Lukas ein Eheschutzbegehren ein. Er will zum einen, dass Yvonne aus dem Haus auszieht, das er von seinen Eltern geerbt hat. Nicht nur hängt er sehr am Haus, ihm fehlt als passionierter Gärtner auch der Garten und er plant, den Dachstock des Hauses für seine Firma auszubauen. Zum anderen will er die Kinder hälftig betreuen, was aufgrund seiner Möglichkeit zum Homeoffice ja problemlos möglich sei. In ihrem Alter seien die Kinder ohnehin häufig in der Schule und nicht mehr auf Rundumbetreuung angewiesen, findet Lukas. Yvonne dagegen will an der bisherigen Wohn- und Betreuungssituation nichts ändern.

Eine Versöhnung schliessen beide Ehepartner aus. Sie können sich aber immerhin über die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge einigen und darüber, dass derjenige welcher auszieht, lediglich seine persönlichen Gegenstände aus dem Haus nehmen würde.

1. Was prüft das Eheschutzgericht und wie wird es entscheiden?

Lukas möchte nicht mehr für Florian aufkommen müssen. Er ist der Meinung, dass dies die Aufgabe des leiblichen Vaters wäre und nicht mehr seine, nachdem er und Yvonne sich getrennt haben.

2. Was kann Lukas tun, um keinen Unterhalt mehr für Florian leisten zu müssen, und hat er Aussicht auf Erfolg?

In der Zwischenzeit sind 5 Jahre vergangen. Lukas reicht eine Scheidungsklage nach Art. 114 ZGB ein.

Die Situation wird dem Scheidungsgericht von den Parteien so geschildert:

Yvonne arbeitet im Teilzeitpensum (50%) als medizinische Masseurin. Sie hat nicht viele Kunden anwerben können, weshalb ein Ausbau der Tätigkeit zu einem Vollzeitpensum aus ihrer Sicht nicht möglich ist. Nach der Trennung von Lukas hat sie zudem die Tätigkeit in seiner Firma aufgegeben, was Lukas damals nur recht war; seit 5 Jahren hat sie deshalb nicht mehr als kaufmännische Angestellte gearbeitet. Lukas konnte als selbständiger Firmeninhaber über die Jahre einen beträchtlichen Betrag in seine berufliche Vorsorge einzahlen. Anders Yvonne: Die Höhe ihrer beruflichen Vorsorge ist gering, weil sie seit Jahren nur wenig verdient und entsprechend wenig einzahlt.

Lukas ist der Ansicht, dass Yvonne selbst für ihre berufliche Vorsorge verantwortlich sei, habe sie doch während der Ehe eine Ausbildung machen können und es sei ihre Verantwortung, wenn sie nichts daraus mache. Er habe schliesslich seine Firma auch aus dem Nichts aufgebaut und seine berufliche Vorsorge stehe ihm deshalb allein zu.

Yvonne findet, sie habe Lukas damals beim Aufbau der Firma sowohl administrativ als auch mental sehr unterstützt und ihr stehe deshalb auch die Hälfte seiner beruflichen Vorsorge zu. Die Aufgabenteilung während der Phase, als die Kinder klein waren und intensiv betreut werden mussten, habe für Lukas viele Vorteile gehabt, weil sie ihm den Freiraum und die Flexibilität verschaffte, seine Firma aufzubauen.

3. Wie wird das Scheidungsgericht hinsichtlich der beruflichen Vorsorge entscheiden?
(Gehen Sie davon aus, dass sich bis zu diesem Zeitpunkt weder die Gesetzesbestimmungen noch die Rechtsprechung geändert haben.)

Fall 2

Elisabeth ist Steinbildhauerin. Für ihre Werkstatt hat sie seit dem Jahr 1998 eine freistehende Baracke gemietet, die auf Gerolds Grundstück steht. Die Baracke ist 8 Meter breit und 10 Meter lang. Sie ist aus vorgefertigten Holz-Elementen errichtet. Ursprünglich hatte Gerold die Baracke im Jahr 1980 als provisorische Einstellhalle errichten lassen. Er brachte dort diejenigen Möbel unter, für die in seinem Antiquitätengeschäft in der Stadt kein Platz war. Mit den Jahren hatte sich Gerold allerdings so an die Baracke gewöhnt, dass er sie auch nach seiner Pensionierung nicht wie ursprünglich geplant abreißen liess; sie störte ihn auch nicht, weil er das Land nicht brauchte.

Der handwerklich geschickten Elisabeth bot die Baracke genau die richtigen Entfaltungsmöglichkeiten. Im Laufe der Jahre baute sie die einfache Baracke zu einer schönen Künstlerwerkstatt aus. Sie kleidete die Innenwände mit Dämmmaterial aus und verputzte die Wände; Strom liefern Solarpanels, die auf dem Flachdach der Baracke installiert wurden. Auch der Boden wurde isoliert und ein schöner Holz-Dielenboden verlegt. Der nach dem Tod seiner Frau im Jahr 1996 alleinlebende Gerold hatte sich nie an den Ausbauarbeiten von Elisabeth gestört, sondern hatte die Entwicklung der Werkstatt mit Freude verfolgt und war häufig nachmittags bei Elisabeth auf einen Kaffee vorbeigekommen, um ihr bei der Arbeit zuzuschauen.

Gerold ahnte schon lange, dass sein einziger Sohn Simon das Grundstück nach seinem Tod wohl würde verkaufen wollen. Das war ihm stets zuwider, denn er war immer der Meinung, dass das Grundstück in der Familie bleiben sollte. Gleichzeitig wollte er aber, dass Elisabeth die Werkstatt bis zu ihrer Pensionierung behalten könnte.

Deshalb schloss Gerold mit Elisabeth im Jahr 2020 einen 10-jährigen Mietvertrag über das Stück Land, auf dem die Baracke steht. Der Mietzins beträgt CHF 12'000.00 pro Jahr. Zudem verkaufte er ihr die Baracke für CHF 10'000.00. Den Vertrag hatten die beiden damals gemeinsam in Elisabeths Werkstatt aufgesetzt und die Unterschrift mit einem Gläschen Weisswein gefeiert. Wenige Tage später verfasste Gerold ein handschriftliches Testament, in dem er sein gesamtes umfangreiches Vermögen, einschliesslich des kleinen Grundstücks, seinem Sohn Simon vermachte. Das Testament enthält auch diesen Satz: «Simon soll das Grundstück nicht verkaufen, sondern dereinst an seine Kinder weitervererben.»

Nach dem Tod von Gerold Anfang des Jahres 2021 will Simon das Grundstück verkaufen. Er kündigt Elisabeth schriftlich den Mietvertrag und fordert sie auf, die Baracke binnen sechs Monaten «abzuräumen».

Ein Blick ins Grundbuch zeigt Folgendes: Als Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Baracke steht, ist Simon eingetragen. Es sind keine Dienstbarkeiten eingetragen.

4. Ist Elisabeth Eigentümerin der Baracke?

5. Ist die Kündigung zulässig?

6. Kann Elisabeth die Einhaltung der «Anweisung» in Gerolds Testament verlangen, dass Simon das Grundstück nicht verkaufen solle?